



Kassel, den 27. Januar 2021

Terminbericht Nr. 4/21 (zur Terminvorschau Nr. 4/21)

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 27. Januar 2021 in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

1) 10.00 Uhr - B 14 AS 35/19 R - M. R. ./ Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen

Vorinstanzen:

Sozialgericht Speyer - S 16 AS 1848/15, 27.04.2017

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz - L 6 AS 361/17, 15.08.2018

Auf die Revision der Klägerin ist das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen worden. Ob die Klägerin Anspruch auf Anerkennung der vollen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ihrer Wohnung hat oder nur eines Kopfteils, kann vom Senat aufgrund der Feststellungen des LSG nicht abschließend beurteilt werden.

Das Kopfteilprinzip dient neben der Verwaltungsvereinfachung insbesondere der Zuweisung von Bedarfen an Personen, die mietvertraglich keinen Verpflichtungen unterliegen, wie zB oftmals den Kindern einer Familie (vgl BSG vom 14.2.2018 - B 14 AS 17/17 R - BSGE 125, 146 = SozR 4-4200 § 22 Nr 94, RdNr 15 mwN). Es dient aber auch der Abgrenzung der Bedarfe von in einer Wohnung lebenden Leistungsberechtigten nach dem SGB II von den Bedarfen möglicher anderer Personen, die dieselbe Wohnung nutzen. Denn es ist nicht Sinn und Zweck des § 22 Abs 1 SGB II, wirtschaftlich ggf leistungsfähigen Angehörigen einer Leistungen nach dem SGB II beziehenden Person ein kostenfreies Mitwohnen in deren Wohnung zu ermöglichen (vgl BSG aaO RdNr 18 mwN). Ob die Tochter der Klägerin in diesem Sinne die Wohnung nutzte und für die Klägerin nur ein Kopfteil zu berücksichtigen ist, kann den Feststellungen des LSG nicht entnommen werden.

Eine Abweichung vom Kopfteilprinzip zugunsten der Klägerin setzt bedarfsbezogene Gründe voraus (BSG vom 2.12.2014 - B 14 AS 50/13 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 82 RdNr 18 ff mwN). Diesen könnte insbesondere ein Anspruch der Tochter nach § 27 SGB II entgegenstehen, hinsichtlich dessen ebenfalls Feststellungen des LSG fehlen.

2) 11.30 Uhr - B 14 AS 25/20 R - 1) I. D. P., 2) St. I., 3) E.V.G. ./ Jobcenter Köln

Vorinstanzen:

Sozialgericht Köln - S 31 AS 3087/17, 06.09.2018

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen - L 19 AS 1608/18, 05.12.2019

Auf die Revisionen der Kläger ist das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen worden.

Entgegen der Auffassung des LSG können die Kläger Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II gegen das beklagte Jobcenter haben. Denn die Klägerin zu 1) ist aufgrund ihrer wenn auch nur geringfügigen Beschäftigung von November 2014 bis Februar 2015 als Arbeitnehmerin gemäß Art 45 ff AEUV anzusehen, so dass sich eine Freizügigkeitsberechtigung der Kläger aus Art 10 VO

(EU) Nr 492/2011 ergeben könnte (vgl zum früheren § 7 Abs 1 Satz 2 Nr 2 Buchst c SGB II nur EuGH vom 6.10.2020 – C-181/19).

Die Berufung der Klägerin zu 1) hierauf könnte jedoch rechtsmissbräuchlich sein, was sich auf die von ihr abgeleiteten Ansprüche der anderen Kläger auswirken würde. Das LSG hat diese Frage ausdrücklich offengelassen und wird dies weiter aufzuklären haben.

Sollten die Kläger keine Ansprüche nach dem SGB II haben, ist entsprechend ihrem Begehren auf Leistungen nach dem SGB XII der Sozialhilfeträger beizuladen (vgl zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art 1 Abs 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs 1 GG letztens BVerfG vom 5.11.2019 - 1 BvL 7/16 - BVerfGE 152, 68 ff; zum Verhältnis von SGB II und SGB XII letztens BSG vom 30.8.2017 - B 14 AS 31/16 R - BSGE 124, 81 = SozR 4-4200 § 7 Nr 53, RdNr 29 ff).

3) 12.00 Uhr - B 14 AS 42/19 R - 1) A. I. A., 2) Y. E. A., 3) I. I. ./.. Jobcenter Bremen

Vorinstanzen:

Sozialgericht Bremen - S 22 AS 1393/13, 04.10.2016

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen - L 15 AS 256/16, 14.06.2018

Auf die Revisionen der Kläger ist das Urteil des LSG aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des SG zurückgewiesen worden. Die Kläger haben für die strittige Zeit vom 1.4 bis 31.7.2013 Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II gegen das beklagte Jobcenter.

Die Kläger waren in dieser Zeit nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, weil sie sich auf eine Freizügigkeitsberechtigung aus Art 10 VO (EU) Nr 492/2011 berufen können (vgl BSG vom 3.12.2015 - B 4 AS 43/15 R - BSGE 120, 139 = SozR 4-4200 § 7 Nr 46, RdNr 29 ff). Der Kläger zu 1) war - entgegen der Ansicht des LSG - Arbeitnehmer im Sinne der Art 45 ff AEUV zu einer Zeit, als die Klägerin zu 3) eine Schule besuchte, und übte gemeinsam mit der Klägerin zu 2) die elterliche Sorge tatsächlich aus.